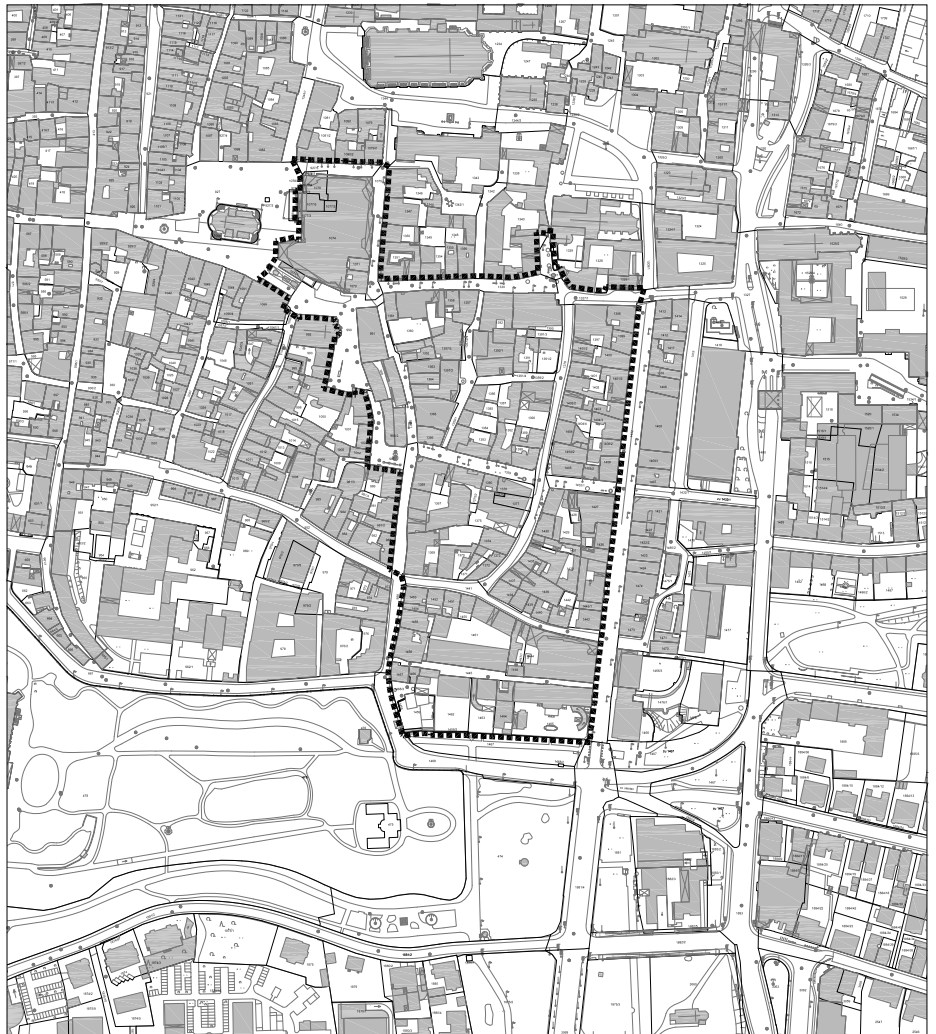


Amtsblatt

Nummer 15
73. Jahrgang
Montag, 10. April 2017

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich der zentralen Fußgängerzone

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 beschlossen, dass die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für den Bereich der zentralen Fußgängerzone durchzuführen sind. Die Ergebnisse sollen aufzeigen, ob dort ein förmliches Sanierungsgebiet festgesetzt werden kann. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,8 Hektar. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets sind im Norden die Schwarze-Bären-Straße und die Drei-Kronen-Gasse, im Osten die Maximilianstraße und im Süden der St.-Peters-Weg. Die westliche Grenze verläuft entlang der Ostseite des Neupfarrplatzes, des St.-Kassians-Platzes, der Viereimergasse und der Fröhlichen-Türken-Straße. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Die Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt aufgrund des § 141 Abs. 3 BauGB.



Regensburg, 29. März 2017
STADT REGENSBURG
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich Am Gries

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 beschlossen, dass die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für den Bereich Am Gries durchzuführen sind. Die Ergebnisse sollen aufzeigen, ob dort ein förmliches Sanierungsgebiet festgesetzt werden kann. Das Untersuchungsgebiet „Am Gries“ hat eine Fläche von rund 10,8 Hektar. Es wird im Süden begrenzt durch den nördlichen Donauarm, im Osten bildet der Regen bzw. der Schleusenkanal seine Grenze. Den westlichen Abschluss des Untersuchungsgebiets markiert die Achse Andreasstraße – Gerhardingerstraße. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren



Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Die Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt aufgrund des § 141 Abs. 3 BauGB.

Regensburg, 29. März 2017
STADT REGENSBURG
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG); Geplante nachträgliche Anordnung gegenüber der Walhalla Kalk GmbH & Co. KG, Donaustauffer Str. 207, 93055 Regensburg zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid

Die Walhalla Kalk GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände Donaustauffer Str. 207 in 93055 Regensburg eine Anlage zum Brennen von Branntkalk. Die Anlage zum Brennen von Branntkalk mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter Nr. 2.4.1.1 Spalte c, Buchst. G und Spalte d, Buchst. E aufgeführt ist. Sie ist damit als Anlage gemäß Art. 10 der

Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen.

Mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 (2013/163/EU) wurden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid veröffentlicht. In diesen Schlussfolgerungen sind auch Anforderungen an Anlagen zum Brennen von Branntkalk festgelegt. Gemäß § 52 BImSchG ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung sicherzustellen, dass die betroffene Anlage die entsprechenden Genehmigungsanforderungen einhält.

Die Stadt Regensburg beabsichtigt daher eine nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1 BImSchG zu erlassen, deren wesentlicher Inhalt die Umsetzung der

neuen Emissionsgrenzwerte für die Anlage zum Brennen von Branntkalk ist.

Nach § 17 Abs. 1a BImSchG ist der Entwurf dieser nachträglichen Anordnung öffentlich bekannt zu machen, da es sich bei der vorgenannten Anlage um eine nach der Industrieemissions-Richtlinie eingestufte und nach BImSchG genehmigte Anlage handelt, bei der Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden.

Der Entwurf dieser geplanten Anordnung liegt in der Zeit

vom 11.04.2017 (erster Tag) bis einschließlich 10.05.2017 (letzter Tag)

bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 2. Stock, Zimmer 222, 93055 Regensburg während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die geplante Anordnung können gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG während der Auslegung und bis zwei Wochen danach, also

**bis einschließlich 24.05.2017
(letzter Tag)**

schriftlich bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15b, 93055 Regensburg erhoben werden. Zur Einwendung befugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt sind, sowie Vereinigungen,

welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Auf Verlangen des Einwenders soll dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Anlagenbetreiberin unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in den Entwurf der Anordnung entstehen können nicht ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> und <http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen> abrufbar.

Regensburg, 27.03.2017
Stadt Regensburg
Umweltamt
im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. März 2017 (Az. 00150/2017 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Sanierung der Fassade (Teilwiederherstellung) auf dem Anwesen Regensburg, Hochweg 19, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3622/13.

Die Genehmigung beinhaltet die Neugestaltung der bestehenden Fassade eines bestehenden Zweifamilienhauses mit Arztpraxis sowie die Errichtung von Dachaufbauten an der Nordseite.

Die Fassadenfarben wurden im Rahmen einer Ortsbegehung vom 09. März 2017 festgelegt und in einem Austauschplan mit den Änderungen der Risalitgestaltung festgehalten.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. März 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 29. März 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

17 E 026 – Zimmererarbeiten DIN 18 334
Absendung der Auftragsbekanntmachung zum EU-Amtsblatt am 30.03.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 17 A 063 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 17 A 065 – Verkehrswegebauarbeiten nach DIN 18317, Fräs- und Asphaltierungsarbeiten
- 17 A 067 – Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 17 A 068 – Rahmenvertrag Unterhaltungsarbeiten Kabelrohranlage (2-jährig)
- 17 A 069 – Gehwegerneuerungen 2017

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

- 17 E 021 – Lieferung von Armlehnenstühlen
- Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.03.2017

17 E 023 – Lieferung mehrerer Transporter und Fahrgestelle (8 Lose)
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 29.03.2017

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und/oder www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 064 - Lieferung eines Kleinkommunalfahrzeugs mit Winterdiensttausrüstung

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.